



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2009	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Dezember 2009	Nr. 15
Inhalt		Seite
11.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung.....	769
26.11.2009	Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern.....	770
09.12.2009	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.....	771
01.12.2009	Beschluss der Thüringer Landesregierung - Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung.....	772
08.12.2009	Thüringer Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit.....	773
08.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.....	777
08.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission.....	778
08.12.2009	Thüringer Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.....	778
08.12.2009	Thüringer Verordnung zum Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung.....	779
14.12.2009	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge -ThürZustVBezüge-).....	780
08.12.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.....	782
<b>08.12.2009</b>	<b>Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO).....</b>	<b>783</b>
09.12.2009	Thüringer Verordnung über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla".....	783
04.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung.....	784
15.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung.....	786
15.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung.....	786
15.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.....	787
04.12.2009	Thüringer Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (ThürHAVO).....	787
02.12.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes...	788
04.12.2009	Thüringer Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO).....	789
07.12.2009	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen -ThürES-ZustVO-...	803

## Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung Vom 11. Dezember 2009

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### Artikel 1

In § 20 der Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874) wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2010" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2009

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO)  
Vom 8. Dezember 2009**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**§ 1  
Zahlung des Beitrags**

(1) Das Land und die Gemeinden als kommunale Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG zahlen jeweils für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren einen Betrag von 6 Euro monatlich an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (Versorgungsverband) als Beitrag für den Aufbau einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung im Sinne des § 14a ThürBKG.

(2) Die Gemeinden zahlen auf der Grundlage ihrer Meldungen nach § 2 die Beiträge nach Absatz 1 in halbjährlichen Raten jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres an den Versorgungsverband.

(3) Das Land zahlt seine Beiträge halbjährlich zu den in Absatz 2 genannten Terminen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach § 2 ermittelten Anzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Zuständig für die Beitragsleistung ist das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Der Versorgungsverband teilt die nach Satz 2 zu zahlenden Beiträge dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium rechtzeitig mit.

**§ 2  
An- und Abmeldung der Feuerwehrangehörigen**

(1) Die Gemeinden melden die ehrenamtlichen Angehörigen ihrer Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 ThürBKG beim Versorgungsverband zum Ersten des Eintrittsmonats an und im Fall des Ausscheidens zum Ende des Austrittsmonats ab. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

der Freiwilligen Feuerwehr angehörten, sind zum 1. Januar 2010 anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, die Anschrift des Feuerwehrangehörigen und seine Sozialversicherungsnummer sowie der Name seiner Freiwilligen Feuerwehr anzugeben.

(2) Ist ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gleichzeitig aktives Mitglied einer weiteren Freiwilligen Feuerwehr in Thüringen, so wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt durch die Gemeinde, bei der der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Zieht ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger innerhalb Thüringens in eine andere Gemeinde um und wechselt dabei zugleich zu einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, so meldet ihn die bisher zuständige Gemeinde ab und die nunmehr zuständige Gemeinde neu an. Die zusätzliche Altersversorgung wird dann beim Versorgungsverband fortgeführt.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger vor Erreichen des Rentenbeginns nach § 14a Satz 4 ThürBKG aus der Einsatzabteilung aus, so wird seine zusätzliche Altersversorgung beim Versorgungsverband ruhend gestellt.

**§ 3  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2009

Der Innenminister

Peter M. Huber

**Thüringer Verordnung  
über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla"  
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), verordnet das Innenministerium:

**§ 1**

Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" wird von der Gemeinde Mihla in die Gemeinde Berka v. d. Haide verlegt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2009

Der Innenminister

Peter M. Huber